



**Leitfaden
zum Prüfungsverfahren/Disputation für
Promovierende, Betreuer:innen
und Prüfer:innen**

an den Fakultäten Humanwissenschaften
sowie Geistes- und Kulturwissenschaften

Vorbemerkung

Dieser Leitfaden spezifiziert einige der in der Promotionsordnung offener formulierten Punkte in der Weise, die dem Verständnis des Promotionsausschusses entspricht. Abweichungen von den hier genannten Abläufen sind – in Absprache mit den Beteiligten (insbesondere den Prüferinnen und Prüfern) – möglich, sofern sie im Einklang mit der Promotionsordnung stehen.

Verbindlich ist in jedem Fall die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (PromO) in der Fassung vom 15. März 2010, zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der PromO vom 07. Juli 2020.

Organisatorische Vorbereitung der Disputation

- Der/die Promovend:in erhält nach Einreichung der Dissertation und bei Erfüllung aller Voraussetzungen die Zulassung zum Prüfungsverfahren/Disputation, in der zugleich die Zusammensetzung der Prüfungskommission mitgeteilt wird, und diesen Leitfaden.
- Der/die Promovend:in vereinbart in Absprache mit allen Mitgliedern der Prüfungskommission (d.h. allen Prüfer:innen und dem/der Vorsitzenden) einen Termin für die Disputation und spricht diesen mit dem Promotionsbüro ab. Dieser Termin liegt in der Vorlesungszeit (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4–5).
- Der/die Promovend:in kümmert sich möglichst frühzeitig um die Reservierung eines ausreichend großen und technisch passend ausgestatteten Raumes für die Disputation. Bitte wenden Sie sich für die Buchung eines Raumes an das Sekretariat Ihrer Betreuerin bzw. Ihres Betreuers oder an das Promotionsbüro und für die Buchung des Sitzungsraumes Huwi an das Dekanatssekretariat Huwi (0951/863 1801, dekanatssekretariat.huwi@uni-bamberg.de).
- Der/die Promovend:in schlägt im Promotionsbüro eine geeignete Person für die Protokollführung vor; dieser Wunsch ist nicht bindend für die Benennung der Protokollführerin oder des Protokollführers, die durch den/die Vorsitzende:n des Promotionsausschusses erfolgt. Der/die Protokollführer:in muss zum Zeitpunkt der Disputation an der Universität Bamberg beschäftigt sein (vgl. § 12 Abs. 7 Satz 1f.).

Inhaltliche Vorbereitung der Disputation

- Es ist möglich, im Vorfeld der Disputation gegebenenfalls auf eigenen Wunsch hin ein Informationsgespräch über den Ablauf der mündlichen Prüfung mit dem/der Vorsitzenden Ihrer Prüfungskommission zu führen. Bitte sprechen Sie den/die Vorsitzende:n bei Bedarf gerne darauf an!
- Ein Bestandteil der Disputation ist das Prüfungsgespräch zu zwei oder drei weiteren, deutlich über das Dissertationsthema hinausgehenden Themengebieten (vgl. § 12 Abs. 2). Im Sinn der interdisziplinären Zusammensetzung der Prüfungskommission (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3) weist auch die Auswahl der weiteren Prüfungsthemen einen fachübergreifenden Charakter auf.
- Der/die Promovend:in spricht die Themengebiete mit dem/der Betreuer:in und den weiteren Prüfer:innen ab. Besonders der/die Betreuer:in ist dazu angehalten, bei der Festlegung der weiteren Prüfungsthemen auf deren Interdisziplinarität zu achten.
- Der/die Promovend:in bereitet ein Referat über die Ergebnisse der Dissertation vor, das 20 Min. nicht überschreiten darf; dazu bereitet er/sie ein Thesenpapier vor (3–4 Seiten).
- Der/die Promovend:in bereitet schriftliche Angaben in Thesenform zu den zwei bis drei zusätzlichen Prüfungsthemen vor (in der Regel maximal jeweils 1-2 Seiten), anhand derer die Prüfungskommission direkt in die Befragung zu diesen Themen bzw. die Diskussion einsteigen kann. Für diese Prüfungsthemen ist während der Disputation kein weiteres Referat vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).
- Der/die Promovend:in sendet dem Promotionsbüro die Thesepapiere zur Dissertation und zu den zusätzlichen Prüfungsthemen drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin als einzelne PDF-Datei (E-Mail) zu, so dass sie rechtzeitig vor der Prüfung den Prüfern und Prüferinnen zugehen können.

Prüfungssprache

- Prüfungssprache ist in der Regel deutsch (vgl. § 12 Abs. 6 Satz 3).
- Die Promotionsordnung lässt auch andere Sprachen, insbesondere Englisch, für die Prüfung zu, dazu müssen jedoch alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.

Hochschulöffentlichkeit der Disputation

Die Disputation ist an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hochschulöffentlich (vgl. § 12 Abs. 3), d.h. zur Teilnahme berechtigt sind:

- alle Hochschulmitglieder gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG, alle Studierenden
- Personen, die an der Universität Bamberg zum Promotionsverfahren zugelassen sind.
- Personen, mit denen der/die Promovend:in während der Promotion in Forschung oder Lehre zusammengearbeitet hat und die Mitglieder einer anderen Universität bzw. Hochschule sind, können vom Promotionsausschuss als Zuhörer:innen zur Teilnahme an der Disputation zugelassen werden.

Zeitlicher Ablauf der Disputation (vgl. § 12 Abs. 6 PromO)

Die Dauer der Disputation beträgt insgesamt ca. 90 Minuten. Den jeweils genauen Ablauf stimmt der/die Promovend:in im Voraus mit dem/der Betreuer:in, den Prüfer:innen und dem/der Prüfungsvorsitzenden ab. Folgender zeitlicher Umfang ist für die einzelnen Teile/Bereiche der Disputation vorgegeben:

- 1) Referat über die Dissertation: max. 20 Minuten
- 2) Diskussion über die Dissertation (aufbauend auf das Referat): 20–40 Minuten
- 3) Diskussion der weiteren Themen (aufbauend auf Themen-/Thesepapier): 30–50 Minuten

Errechnung der Noten

Grundsätzlich gilt: Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Leistung werden von den Prüfenden stets in ganzen Einzelnoten bewertet (0 – 1 – 2 – 3 – 4).

Die **Note für die Dissertation** (vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 1) wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten nach der folgenden Notenskala erteilt:

- | | |
|---------------------|---|
| 0 = summa cum laude | = mit Auszeichnung (0,00) |
| 1 = magna cum laude | = sehr gut (0,01 bis 1,50) |
| 2 = cum laude | = gut (1,51 bis 2,50) |
| 3 = rite | = genügend (2,51 bis 3,00) |
| 4 = insuffizienter | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung (ab 3,01). Eine mit dieser Note bewertete Dissertation ist abgelehnt und kann zur Promotion nicht mehr vorgelegt werden. |

Die **Note der Disputation** (vgl. § 12 Abs. 8) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten der Prüfer:innen (im Notenwert mit zwei Nachkommastellen):

0,00 bis 0,50	= summa cum laude
0,51 bis 1,50	= magna cum laude
1,51 bis 2,50	= cum laude
2,51 bis 3,00	= rite
ab 3,01	= insuffizienter

Die **Gesamtnote** der Promotion errechnet sich aus folgender Formel (vgl. § 13 Abs. 2 PromO):

$$[(\text{Note der Dissertation} \times 2) + (\text{Note der Disputation} \times 1)] : 3$$

Der Notenwert wird mit zwei Nachkommastellen angegeben. Daraus ergibt sich als Gesamtnote:

0,00 bis 0,20	= summa cum laude	= mit Auszeichnung
0,21 bis 1,50	= magna cum laude	= sehr gut
1,51 bis 2,50	= cum laude	= gut
2,51 bis 3,00	= rite	= befriedigend
ab 3,01	= insuffizienter	= durchgefallen

Wie geht's weiter?

- Der/die Promovend:in erhält von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Zwischenbescheid über das Endergebnis der Promotion und über die Gesamt- und Teilnoten.
- Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 2). Hinweis: Die Universität Bamberg vergibt keinen Titel ‚Dr. des.‘.
- Spätestens nach zwei Jahren muss der/die Promovend:in die Dissertation (nach Einholung der Druckfreigabe durch beide Gutachter:innen und die offizielle Druckerlaubnis des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses) veröffentlichen und die Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek einreichen (vgl. § 15 PromO):
 - 3 Exemplare aus einer Verlagsauflage,
 - oder 6 gebundene Originalexemplare plus eine digitale Version.
- Daraufhin erfolgt die Ausfertigung der Promotionsurkunde, die nach Aushändigung zum Führen des Titels „Dr. phil.“ berechtigt.
- Es gibt die Möglichkeit zur vorzeitigen Aushändigung der Promotionsurkunde (vor Abgabe der Belegexemplare). Dazu muss der/die Doktorand:in die elektronische Version der Dissertation in der Universitätsbibliothek Bamberg abgeben und ihr das Recht einräumen, die Dissertation zu veröffentlichen, falls er/sie innerhalb der in § 15 Abs. 3 festgelegten Frist der Pflicht zur Veröffentlichung nicht nachkommt (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2). Bitte wenden Sie sich zur Beratung darüber direkt an die Kolleg:innen der Universitätsbibliothek!